



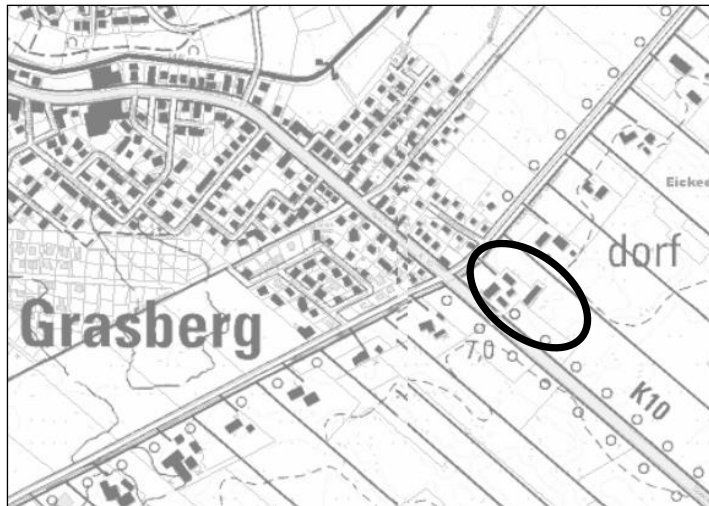
GEMEINDE GRASBERG
Landkreis Osterholz

BEKANNTMACHUNG

28. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bekanntmachung der

Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 04.05.2018 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. In seiner Sitzung am 14.03.2019 hat der Verwaltungsausschuss Gemeinde Grasberg dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der ca. 2,1 ha große Änderungsbe- reich befindet sich östlich der Speckmannstraße und südlich der Eickedorfer Straße, am Südrand der Ortschaft Grasberg, siehe Lageplan. Ziel der Planung ist die Aus- weisung eines Sondergebietes zur Umsetzung einer Seniorenwohnanlage am Rand des Grasberger Hauptortes



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht, in der Zeit

vom 01. April 2019 bis einschließlich 03. Mai 2019

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg, öffentlich ausgelegt. Die Planung kann auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.grasberg.de/default.cfm?mid=47476>

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie fol- gende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen:

1) Landkreis Osterholz (16.07.2018):

Belange des Immissionsschutzes:

Anregung, ein Gutachten zur Beurteilung der landwirtschaftlichen Immissionen anzufertigen

Hinweis, dass eine Prüfung der Belange des Schallschutzes noch erfolgt

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Hinweis auf die Lage in einem Bereich, der die fachlichen Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllt

Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn die Bebauung bedarfsgerecht ist, die Ziele der Raumordnung und lokale Planungsgrundsätze berücksichtigt werden und Alternativstandorte nicht zur Verfügung stehen

3) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (02.07.2018):

Hinweis auf das Vorkommen von Moorböden im Plangebiet

Hinweis auf die Erforderlichkeit einer geotechnischen Prüfung im Rahmen einer Baugrunduntersuchung

4) Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (18.06.2018):

Hinweis auf den Eickendorfer Graben (Gewässer II. Ordnung), der einen 5 m breiten Räumstreifen erfordert

5) Landwirtschaftskammer Niedersachsen (11.06.2018):

Hinweis, dass bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden berücksichtigt wird

Hinweis, dass die Abwägung zu den Belangen der Landwirtschaft und des Immissionsschutzes nachvollzogen werden kann

Umweltbezogene Informationen:

1) Biotopkartierung (01/2019): Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen

2) Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Flächen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3) Geruchsgutachten (01/2019): Untersuchung der Auswirkungen der von der Landwirtschaft ausgehenden Geruchsimmissionen im Plangebiet

4) Schallgutachten (01/2019): Untersuchung der Auswirkungen der vom Verkehr ausgehenden Schallimmissionen im Plangebiet

5) Baugrunduntersuchung (08/2018): Erkundung der Baugrund- und Grundwasserhältnisse im Plangebiet

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grasberg, den 16.03.2019

DIE BÜRGERMEISTERIN
(Schorfmann)